

MEDIENMITTEILUNG

Digitale Gemeinde – Drittmeldepflicht

Damit Einwohnerregister in den Gemeinden und Städten korrekt geführt werden können, ist die Einwohnerkontrolle auf die Unterstützung von Liegenschaftsverwaltungen und der Vermieterschaft angewiesen. Die dafür notwendigen Meldungen können neu digital erfasst werden.

pd. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister sieht vor, dass die Kantone die nötigen Vorschriften erlassen, um die Auskunftspflicht Dritter zu erfüllen.

Im Kanton Luzern ist die Drittmeldepflicht mit § 17 im Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG) geregelt und verpflichtet Vermieter und Logisgeber dazu, ein-, um- und wegziehende Personen den Einwohnerdiensten zu melden.

Die Meldungen können unter dem Link www.drittmeldung.ch erfasst werden. Das Portal dient dazu, Aus- und Einzüge von Mieter und Mieterinnen durch die Liegenschaftsverwaltungen der entsprechenden Gemeinde mitzuteilen.

Die Lösung wurde von den Kantonen Zürich und Aargau finanziert und realisiert. Sie wollen die Einstiegsschwelle für weitere interessierte Kantone tief halten. Mit den Beiträgen zu Onboarding und Betrieb steht sie nun auch dem Kanton Luzern zur Verfügung.

Die Benutzenden können ohne spezifisches Login eine Drittmeldung absetzen. Die Eingaben zu Liegenschaftsverwaltung, Liegenschaftsbesitzer oder Logisgeber werden – je nach Browsereinstellung – bei der nächsten Erfassung übernommen. Die Meldungen dienen der Unterstützung für die Einwohnerkontrollen und ersetzen die An-, Um- und Abmeldung der Einwohnerinnen und Einwohner nicht. Diese Meldungen können in vielen Gemeinden jedoch auch bereits online unter www.eumzug.swiss erfasst werden.

Veröffentlicht: Donnerstag, 8. April 2021

Rückfragen:

- Gérald Strub, eGovernment-Beauftragter VLG (079 622 73 55)